

Sonder-Infobrief

## Mindestlohn 2025

### **Ziegler & Partner Steuerberater mbB**

Emmy-Noether-Str. 9  
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0  
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: [info@Steuerkanzlei-Ziegler.de](mailto:info@Steuerkanzlei-Ziegler.de)  
[www.Steuerkanzlei-Ziegler.de](http://www.Steuerkanzlei-Ziegler.de)  
Amtsgericht Mannheim  
PR 100058

**Volker Ziegler**  
Steuerberater

**Michael Ziegler**  
Steuerberater

Die Bundesregierung hat bereits am 15.11.2023 die Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Damit wird der gesetzliche **Mindestlohn** zum

### **→ 01. Januar 2025 auf 12,82 Euro**

brutto je Zeitstunde angehoben.

Mit Erhöhung des Mindestlohns **zum 01.01.2025** gelten somit folgende geringfügigkeitsgrenzen:

**→ Minijob beträgt die neue Grenze 556 Euro** (bisher 538 Euro)

**→ Midijob** (Übergangsbereich) liegt die neue Grenze zwischen **556,01 und 2.000 Euro** (bisher 538,01 und 2.000 Euro)

Für bestimmte Branchen (z.B. Gebäudereiniger, Elektrohandwerk, Maler) gelten **besondere Branchen-Mindestlöhne**.

**Bitte beachten Sie auf der Folgeseite die Dokumentationspflichten!**

Ihre Steuerberater von Ziegler & Partner

„Beratung in die Zukunft“

## **Aufbewahrung Entgeltunterlagen** **und Dokumentation Arbeitsstunden**

Arbeitgeber müssen auch für **geringfügig** Beschäftigte Entgeltunterlagen führen und bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung folgenden Kalenderjahres geordnet aufbewahren. Die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (BVV), die sich mit den Entgeltunterlagen befassen, gelten uneingeschränkt.

Der Arbeitgeber muss die für die Versicherungsfreiheit maßgebenden Angaben in den **Entgeltunterlagen** aufzeichnen und Nachweise, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, zu den Entgeltunterlagen nehmen. Hierzu gehören insbesondere unter anderem Angaben und Unterlagen über:

- das monatliche Arbeitsentgelt,
- die Beschäftigungsdauer,
- das Vorliegen weiterer Beschäftigungen (z.B. Erklärung des Beschäftigten) und
- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Bei **kurzfristig** Beschäftigten sind zusätzlich Nachweise oder Erklärungen über:

- eventuelle weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr vor Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung und
- den Status (z. B. Hausfrau, Schüler, Student, Wehr- oder Zivildienstleistender, Arbeitsloser, Rentner) des Beschäftigten den Entgeltunterlagen beizufügen.

## **Stundenaufzeichnungen**

Gerade die Pflicht zur Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit führt in der Praxis immer wieder zu Irritationen. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass diese Daten nach Wegfall der sogenannten 15-Stunden-Grenze zum 1. April 2003 nicht mehr benötigt werden.

**Die Rentenversicherungsträger weisen nochmals ausdrücklich darauf hin**, dass Aufzeichnungen über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden – auch bei geringfügig Beschäftigten mit einem festen Monatsgehalt – weiterhin Gegenstand der Entgeltunterlagen sind bzw. zu diesen genommen werden müssen.

Dieser Nachweis ist erforderlich, damit die Prüfer der Rentenversicherung unter anderem im Rahmen von Betriebsprüfungen folgendes nachvollziehen können:

- Entscheidungen des Arbeitgebers über die Versicherungsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung (§27 Abs. 5 i.V.m. §119 Abs. 3 SGB III),
- Entscheidungen des Arbeitgebers über die Versicherungspflicht von beschäftigten Studenten,
- beitragsrechtliche Beurteilungen von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen und
- Anwendungen des Entstehungsprinzips bei allgemein verbindlichen Tarifverträgen.

**Diese Unterlagen müssen bei einer Sozialversicherung-Prüfung nach Aufforderung vorgelegt werden können.**

### **Impressum**

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.